

B E R N A R D - H E R T Z - B É J O T

**SOCIÉTÉ D'AVOCATS
8, RUE MURILLO - 75008 PARIS**

**P. BERNARD
M.-E. HERTZ
M. BÉJOT
A.-B. BLUMROSEN*
S. RIEUNEAU
N. KÖMPF****

**TELEPHONE : 0143 18 80 80
TELECOPIE : 01 43 18 80 90
PALAIS P 57**

[http:// www.bhbfrance.com](http://www.bhbfrance.com)

**AVOCATS AU BARREAU DE PARIS
* AVOCAT AUX BARREAUX DE PARIS ET DE NEW YORK
AVOCAT AUX BARREAUX DE PARIS ET DE BERLIN

Deutsch-Französische Juristenvereinigung e.V.

Was tun in der Unternehmenskrise ?

Am 20.09.2002

Referentin : Nicola KÖMPF
Avocat au Barreau de Paris
Rechtsanwältin, Berlin

SCP Bernard Hertz Béjot
8, rue Murillo
F – 75008 PARIS
Tél. : 0033.1.43.18.80.80
Fax. : 0033.1.43.18.80.90
E. mail : nkompf@bhbfrance.com

Was tun in der Unternehmenskrise ?

Unternehmenskrisen gehören heute leider zum wirtschaftlichen Alltag.

In Frankreich kommt dann das sogenannte „Recht der Unternehmen in Schwierigkeiten“ („*droit des entreprises en difficultés*“) oder Insolvenzrecht („*droit des procédures collectives*“) zum Greifen.

Dieses Recht verfolgt vier Hauptziele :

1. Schwierigkeiten vorbeugen ;
2. In die Insolvenz geratene Unternehmen sanieren ;
3. Unternehmen, die nicht sanierbar sind, zerschlagen ;
4. Schuldhaftige Führungskräfte bestrafen.

Das französische Insolvenzrecht gründet sich im wesentlichen auf zwei Einzelgesetze (Nr. 84-148 vom 1. März 1984 : Gesetz über die Vorbeugung und Abwendung von Insolvenzverfahren und Nr. 85-98 vom 25. Januar 1985 : Insolvenzordnung), die 1994 erheblich geändert wurden (Gesetz Nr.94-475 vom 10. Juni 1994), nachdem aus der Anwendung der Gesetze von 1984/1985 vor allem der Vorwurf erhoben wurde, diese würden, durch ihre gläubigerfeindlichen Bestimmungen die Wirtschaft des Landes zerstören und seien ein Hauptfaktor der Wirtschaftskrise.

Zuletzt wurden im Jahre 2000 diese Gesetze mit allen anderen wesentlichen Gesetzen betreffend Handelsgesellschaften (vor allem das Gesetz vom 24. Juli 1966 über Handelsgesellschaften) durch die Verordnung Nr. 2000-912 vom 18. September 2000 im französischen Handelsgesetzbuch (*Code de Commerce*) eingegliedert.

Heute findet man die Bestimmungen zur Insolvenzvorbeugung und zur Insolvenz unter den Artikeln L.620-1 ff. des französischen Handelsgesetzbuches.

I. Wie kann in einem gesunden Unternehmen einer Krisensituation vorgebeugt werden ?

A. Unternehmensinterne Vorwarnverfahren

Das häufigste Problem in kleinen und mittleren Gesellschaften liegt in der Tatsache, dass die Unternehmensführung und somit auch die Teilhaber/Aktionäre und natürlich auch Außenstehende keinen Überblick über die finanzielle Situation der Gesellschaft haben.

Die aktuelle französische Gesetzgebung betreffend der Erstellung und Veröffentlichung der Bilanzen versucht, diesem Tatbestand entgegenzuwirken.

1. Erstellung der Bilanzen und des Geschäftsberichts

Wie jeder französische Kaufmann müssen auch Handelsgesellschaften eine regelmäßige Buchhaltung führen und das Geschäftsergebnis zum Ende jeden Geschäftsjahres bewerten.

Daraus alleine ergibt sich schon die Pflicht jeder Unternehmensführung, den Lauf der Geschäfte anhand von Zahlen zumindest einmal im Jahr rückwirkend zu betrachten.

Nach französischem Recht müssen die Bilanzen innerhalb von 6 Monaten (für börsennotierte Unternehmen innerhalb von 4 Monaten) nach Geschäftsabschluß, von der Gesellschafterhauptversammlung genehmigt werden.

Anders als im deutschen Recht sind diese Fristen zwingend und können nur durch Antrag beim Handelsgericht vor Ablauf der Frist und wegen triftigem Grund verlängert werden.

Außerdem muss die Geschäftsleitung (Geschäftsführer, Präsident, Verwaltungsrat, Vorstand) den Gesellschaftern mit der Bilanz einen Geschäftsbericht vorlegen, in dem präzise unter anderem die Situation und die Tätigkeit der Gesellschaft während des letzten Geschäftsjahrs, das Geschäftsergebnis, die Fortschritte und Schwierigkeiten, die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und deren Zukunftsperspektiven, erörtert werden müssen.

2. Testierung der Bilanzen durch einen Abschlußprüfer

Gemäss Artikel L.223-35 Absatz 2 des französischen Handelsgesetzbuches müssen „SARL“ (frz. GmbH) einen Abschlußprüfer ernennen, sobald im Rahmen eines Jahresabschlusses zwei der nachstehenden Kriterien erfüllt sind :

- Bilanzsumme > 1.550.000 Euro
- Umsatz ohne Steuer > 3.100.000 Euro
- Durchschnittliche Arbeitnehmeranzahl > 50

„SARL“, die diese Kriterien nicht erfüllen, können trotzdem einen Abschlußprüfer ernennen, müssen sich dann aber auch allen entsprechenden Kontroll- und Auskunftsregeln unterwerfen.

„SA“ (frz. AG) und „SAS“ (frz. vereinfachte Aktiengesellschaft) müssen unabhängig von ihrem wirtschaftlichen Volumen mindestens einen Abschlußprüfer ernennen.

Unternehmen mit Tochtergesellschaften oder Anteilen, die verpflichtet sind, Konzernabschlüsse (*comptes consolidés*) zu veröffentlichen, müssen mindestens zwei Abschlußprüfer ernennen.

Die Abschlußprüfer dürfen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Unternehmen, dessen Bilanzen sie prüfen, stehen und können daher nicht gleichzeitig die Buchhaltung des betroffenen Unternehmens führen.

3. Veröffentlichung der Bilanzen und (wenn vorhanden) der Berichte der Abschlußprüfer

Gemäss Artikel L.232-21 ff. des französischen Handelsgesetzbuches müssen „SA“, „SAS“, „SARL“ sowie „EURL“ (frz. Einmann-GmbH) jedes Jahr folgende Unterlagen zwingend beim Handelsgericht am Sitz der Gesellschaft hinterlegen :

- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang
- Geschäftsbericht der Geschäftsführung/des Aufsichtsrats (falls vorhanden)
- Bericht des Abschlußprüfers (falls vorhanden)

Diese Hinterlegung muß innerhalb von einem Monat ab Genehmigung der Geschäftskonten durch die Gesellschafterhauptversammlung erfolgen.

Jedes Unterlassen kann zu einer Strafe von 1.500 Euro und der Ernennung eines vorläufigen Verwalters, der diese Formalität anstelle der Geschäftsführung vornimmt, führen.

Folglich ist diese Veröffentlichungspflicht, anders als in Deutschland, in kleinen und mittelständigen Unternehmen nicht zu unterschätzen.

Die Bilanzen und die dazugehörigen Unterlagen der letzten 3 Jahre können einfach bei jedem Handelsgericht per Post, über „Minitel“ (Service Infogreffe) oder im Internet bestellt oder eingesehen werden.

4. Zusätzliche Pflichten für Großunternehmen

Großunternehmen jeder Gesellschaftsform, die zum Ende eines Geschäftsjahres mehr als 300 Arbeitnehmer beschäftigen oder einen Nettoumsatz von mehr als 18 Millionen Euro verbuchen, sind zusätzlich zu einer vorausschauenden Finanzplanung verpflichtet.

Dazu gehören :

- ein Verzeichnis der flüssigen Vermögenswerte der Gesellschaft und ihrer fälligen Verbindlichkeiten,
- eine auf das abgelaufene Geschäftsjahr bezogene Finanzierungsübersicht, die erläutert, in welcher Weise die Einnahmen im zurückliegenden Geschäftsjahr die Ausgaben gedeckt haben,
- die vorausschauende Erfolgsrechnung, die eine Auflistung der voraussichtlichen Erträge und voraussichtlichen Kosten der nächsten Zeitperiode enthält,
- einen Finanzierungsplan, der aufzeigt, wie der zu erwartende Finanzbedarf des Unternehmens abgedeckt werden kann.

Diese Unterlagen werden nicht nur der Geschäftsleitung sondern ebenfalls den Abschlußprüfern vorgelegt, die gegebenenfalls den Betriebsrat und die Gesellschafter in einem Sonderbericht über eine wirtschaftlich bedrohliche Situation der Gesellschaft informieren müssen.

Gläubigern und sonstigen Dritten ist die Einsicht in die vorausschauende Finanzplanung grundsätzlich versperrt.

Für Dritte ist die Tatsache, dass eine französische Handelsgesellschaft ihre Bilanzen nicht hinterlegt hat, ein wichtiges Indiz für deren finanzielle Gesundheit.

Auch wenn eine Gesellschaft allen obenstehenden Pflichten nachkommt, ist dies leider noch keine Garantie für eine gesunde Finanzsituation. Einer der wichtigsten Posten der Bilanz stellt das Eigenkapital einer Gesellschaft dar.

B. Erhöhung/Überwachung des Eigenkapitals

Die meisten französischen Gesellschaften leiden aufgrund von fehlendem Eigenkapital unter einer hohen Belastung durch Bankkredite.

Die beste Vorbeugung gegen eine Überschuldung besteht in der Aufrechterhaltung und möglichst in der Erhöhung des Eigenkapitals.

1. Wie ist das Eigenkapital definiert ?

A. Eigenkapital

1. Gezeichnetes Grundkapital (SA/SAS)
Stammkapital (SARL)
2. Kapitalrücklagen (*Primes d'émission, de fusion d'apport*)
3. Neubewertungsrücklagen (*écarts de réévaluation*)
4. Gewinnrücklagen
 - gesetzliche Rücklagen (*réserves légales*)
 - reglementierte Rücklagen (*réserves réglementées*)
 - andere Gewinnrücklagen (*autres réserves*)
5. Gewinn-/Verlustvortrag (*compte de report à nouveau*)
6. Jahresergebnis (*résultat de l'exercice*)
7. Investitionszuschüsse
8. Sonderposten mit Rücklageanteil

B. Posten mit Eigenkapitalcharakter

1. Partizipationsanteile (*produits des émissions de titres participatifs*)
2. bedingte Anzahlungen (*avances conditionnées*)
3. sonstige Posten (*autres*)

Zu bemerken ist, dass die Posten n° 7 „Investitionszuschüsse“ und B. „Posten mit Eigenkapitalcharakter“ in einer deutschen Bilanz nicht unter das Eigenkapital fallen.

Der wichtigste Posten im Eigenkapital ist das Stamm- bzw. Grundkapital, vor allem in den ersten Jahren nach der Gründung einer Gesellschaft.

Die französischen Mindestanforderungen an das Stamm-/Grundkapital sind im Vergleich zu den Deutschen relativ niedrig :

SARL	:	7.500 Euro	GmbH	:	25.000 Euro
SA/SAS	:	37.000 Euro	AG	:	50.000 Euro

2. Wie kommt es zum Verlust des Eigenkapitals ?

Beispiel : Erstes Geschäftsjahr in einer „SARL“

* Geschäftsjahr 2000 *

Eigenkapital

- Stammkapital	8.000
- Kapitalrücklagen	0
- Neubewertungsrücklagen	0
- Gewinnrücklagen	0
- Gewinn-/Verlustvortrag	0
- Jahresergebnis	0
- Investitionszuschüsse	0
- Sonderposten mit Rücklageanteil	0

Eigenkapital

8.000

Am Ende des Geschäftsjahrs wird ein Verlust in Höhe von 5.000 Euro festgestellt. Verluste werden in dem Konto Gewinn-/Verlustvortrag verbucht, was zu folgendem Ergebnis führt :

Eigenkapital

- Stammkapital	8.000
- Kapitalrücklagen	0
- Neubewertungsrücklagen	0
- Gewinnrücklagen	0
- Gewinn-/Verlustvortrag	- 5.000
- Jahresergebnis	0
- Investitionszuschüsse	0
- Sonderposten mit Rücklageanteil	0
	3.000
Eigenkapital insgesamt	<u>3.000</u>

Verbucht die Gesellschaft weitere Verluste, ist somit das Eigenkapital schnell aufgebraucht.

3. Besondere Überwachung des Eigenkapitals im französischen Recht

Stellt eine Handelsgesellschaft (SA, SAS, SARL) im Rahmen eines Jahresabschlusses fest, dass sie mehr als die Hälfte ihres Grund-/Stammkapitals verloren hat, muss sie zwingend bestimmte Maßnahmen ergreifen.

Für die Berechnung des „Verlusts von mehr als der Hälfte des Grund-/Stammkapitals“ werden die Posten mit Eigenkapitalcharakter nicht einberechnet.

Die Rechnung ergibt sich aus der Summe aller Posten, die sich unter dem Titel Eigenkapital befinden, und das Ergebnis wird mit der Hälfte des Stamm-/Grundkapitals verglichen.

Unser Beispiel siehe oben unter 2. :

* Geschäftsjahr 2001 *

- Stammkapital	8.000 Euro : 2	=	4.000
- Eigenkapital			3.000

Folglich hat die Gesellschaft weit mehr als die Hälfte ihres Eigenkapitals verloren (3000 < 4000).

Welche Maßnahmen sind zu ergreifen ?

Ab Feststellung des Verlusts durch die Gesellschafterhauptversammlung beginnt eine Frist von 4 Monaten zu laufen, innerhalb der eine weitere Gesellschafterhauptversammlung einberufen werden muss, die über die vorzeitige Auflösung oder die Fortführung der Gesellschaft entscheidet.

Der Verlust von mehr als der Hälfte des Grund-/Stammkapitals sowie die Entscheidung der Fortführung oder Auflösung muss in einem öffentlichen Anzeiger und im Handelsregister veröffentlicht werden.

Ab diesem Zeitpunkt befindet sich ein entsprechender Vermerk auf dem Handelsregisterauszug der betroffenen Gesellschaft.

Wird die Fortführung beschlossen, beginnt eine neue Frist von 2 Jahren, während der die Gesellschaft das Eigenkapital entweder durch eine Kapitalerhöhung oder Verbuchung von Gewinnen im Vortragskonto oder, wenn dies möglich ist, durch eine Kapitalreduzierung wieder ins Gleichgewicht bringen muss.

Schlußfolgerung :

Diese Maßnahmen sind insgesamt notwendig und interessant, sie sind jedoch leider unzureichend, um Krisensituationen zu vermeiden.

II. Wie kann ein Insolvenzverfahren in einem schon „kränkelnden“ Unternehmen vermieden werden ?

Es bestehen prinzipiell drei Möglichkeiten, wobei die erste, das sogenannte „Warnverfahren“ (*procédure d'alerte*) (**A**) eher eine Vorstufe für die beiden anderen, die freie Sanierung (**B**) oder das freie Schlichtungsverfahren (**C**), ist.

A. Warnverfahren (*procédure d'alerte*)

Manchmal muss man feststellen, dass die Führungskräfte nicht zur rechten Zeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um einer schwerwiegenden Unternehmenskrise vorzubeugen.

Der französische Gesetzgeber hat daher ein Warnsystem vorgesehen, das es vier verschiedenen Personen oder Personengruppen ermöglicht, die Unternehmensführung auf ein Problem aufmerksam zu machen und diese unter Androhung weiterer Maßnahmen aufzufordern, die notwendigen Schritte einzuleiten.

1. Der Abschlußprüfer

Er muß ein solches Warnverfahren auslösen, wenn er im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit „Tatsachen feststellt, die die Fortführung des Unternehmens gefährden“.

Diese Tatsachen können sich entweder aus der Bilanz, oder auch aus Informationen aus dem Unternehmen, wie z.B. die Beendigung eines wichtigen Liefervertrags, die Insolvenz eines Hauptkunden, usw. ergeben.

Das Warnverfahren verläuft in drei Etappen :

- a) Der Abschlußprüfer informiert die Führungsorgane der Gesellschaft (Präsident/Geschäftsführer/Vorstand).
- b) Erhält er innerhalb von 15 Tagen keine ausreichende Antwort zur Überwindung der Krise, informiert er den gesamten Vorstand/Aufsichtsrat/Verwaltungsrat.
- c) Erhält er auch hier keine befriedigende Antwort, informiert er die Teilhaber/Aktionäre und zuletzt den Präsidenten des Handelsgerichts und den Betriebsrat.

2. Die Teilhaber/Aktionäre

In einer „SARL“ (frz. GmbH) kann jeder Teilhaber, der nicht Geschäftsführer ist, zweimal pro Jahr schriftlich dem Geschäftsführer Fragen zu allen Tatsachen stellen, die die Fortführung des Unternehmens gefährden. Die Antwort muss ebenfalls dem Abschlußprüfer (falls vorhanden) vorgelegt werden. Die Aktionäre einer „SA“ oder eine Aktionärsgruppe, die mindestens 5% des Grundkapitals halten, haben das gleiche Fragerecht.

3. Der Betriebsrat

Der Betriebsrat kann ein Warnverfahren auslösen, wenn er „von Tatsachen Kenntnis erlangt, die die wirtschaftliche Situation des Unternehmens in besorgniserregender Weise beeinträchtigen“.

Auch dieses Verfahren läuft in 3 Etappen ab :

- a) Die Unternehmensführung wird um eine Erklärung gebeten.
- b) Ist diese unzureichend, erstellt der Betriebsrat einen „Alarmbericht“ (*rapport d'alerte*), wobei er einen Sachverständigen hinzuziehen kann.
- c) Aushändigung des Berichts an das Organ der Unternehmensführung oder, falls nicht vorhanden, die Teilhaber.

4. Der Präsident des Handels- oder Landgerichts (je nach Zuständigkeit)

Der Präsident des jeweils zuständigen Gerichts, in ganz Frankreich bis auf Elsaß/Lothringen der Präsident des Handelsgerichts, kann die Führungskräfte laden, um gemeinsam die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung eines Insolvenzverfahrens zu erörtern.

Der Präsident hat im Rahmen dieses Verfahrens keine Möglichkeit, Zwangsmaßnahmen anzuordnen, er kann jedoch die Führungskräfte auffordern, bestimmte finanzielle Informationen vorzulegen, oder diese selbst bei der *Banque de France*, Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung, Steuerbehörden, usw. einholen. Letztere Möglichkeit ist oft ein gutes Druckmittel, die Unternehmensführung zu Maßnahmen zu bewegen, bevor die tatsächliche Zahlungsunfähigkeit offengelegt wird.

B. Freie Sanierung

Sobald die Führungskräfte eines Unternehmens feststellen, daß sich die Gesellschaft in einer Finanzkrise befindet, die sie sich außerstande sehen, alleine zu bewältigen, können sie beim Gericht die Bestellung eines besonderen Verwalters beantragen. Je nach der Lage betraut das Gericht den Verwalter mit der Übernahme der Geschäftsführung anstelle der bisherigen Führungskräfte (*administrateur provisoire*) oder nur mit der Übernahme bestimmter Aufgaben (*administrateur ad hoc*).

In der Praxis greifen die Gesellschaften häufig auf die Ernennung eines „*Administrateur ad hoc*“ zurück, um Streitigkeiten mit einem oder mehreren Gläubigern zu schlichten.

Wichtig ist hier zu beachten, dass nur die Führungskräfte oder die Gesellschafter eines Unternehmens ein Antragsrecht auf Ernennung eines „*Administrateur provisoire/ad hoc*“ haben, wohingegen dies den Gläubigern untersagt ist.

Diese „*Administrateurs*“ versuchen meistens, mit allen Gläubigern oder zumindest mit den Hauptgläubigern eines Unternehmens einen außergerichtlichen Vergleich herbeizuführen.

Diese Vorgehensweise hat zwei Hauptnachteile :

Erstens, ist ein solcher Vergleich für den einzelnen Gläubiger nicht ohne Risiko, denn die Ausgestaltung eines Vergleichs kann gegebenenfalls als Einmischung in die Geschäftsführung des Schuldners gewertet werden und, falls der Sanierungsversuch mißlingt, zu einer Ausfallhaftung durch den Gläubiger führen.

Zweitens, ist ein solcher außergerichtlicher Sanierungsvergleich nur sinnvoll, wenn alle Gläubiger oder zumindest die Hauptgläubiger diesen unterzeichnen, was in den meisten Fällen nicht möglich ist.

C. Freiwilliges Schlichtungsverfahren (*règlement amiable*)

Zweck dieses durch das Gesetz vom 1. März 1984 geregelten Verfahrens ist die Sanierung eines Unternehmens durch einen privat-autonomen Schlichtungsvertrag, der zwischen dem Schuldner und den Hauptgläubigern unter Vermittlung eines gerichtlich bestellten Schlichters (*conciliateur*) geschlossen wird.

Hauptvoraussetzung für die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist, daß das Unternehmen noch nicht insolvenzreif, d.h. zahlungsunfähig ist.

Der Antrag auf Ernennung eines Schlichters kann, wie der Antrag auf Ernennung eines „*Administrateur provisoire/ ad hoc*“ nur vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens gestellt werden.

Das Schlichtungsverfahren ist prinzipiell vertraulich.

Der Schlichter hat die Aufgabe, die ihm durch das Gericht und den Schuldner zugänglich gemachten Informationen aufzuarbeiten, an die Hauptgläubiger heranzutreten und mit diesen einen Schlichtungsvertrag auszuarbeiten, der den Rücktritt oder die Reduzierung von Zahlungsansprüchen, deren Stundung aber auch Sanierungsmaßnahmen durch die Gesellschaft, wie z.B. die Entlassung von Arbeitnehmern, vorsehen kann.

Der Schlichtungsvertrag wird in Anwesenheit des Schlichters abgeschlossen und vom Gericht genehmigt. Diese Genehmigung wird automatisch erteilt, wenn der Schlichtungsvertrag von allen Gläubigern unterzeichnet wurde, ansonsten kann das Gericht den Antrag abweisen.

Der Abschluß des Vertrags hat zur Folge, dass die betroffenen Zahlungsansprüche während der Laufzeit des Vertrags nicht auf dem Klage- oder Vollstreckungswege durchgesetzt werden können, es sei denn, der Schuldner kommt seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nach.

Außerdem sieht das Gesetz vom 10. Juni 1994 vor, dass der Schlichter schon während der Verhandlungen die Aussetzung der Verfahren und Vollstreckungsverfahren beantragen kann. In diesem Fall verliert das Verfahren jedoch den Charakter der Vertraulichkeit.

Schlußfolgerung

Die oben beschriebenen Verfahren scheinen theoretisch sehr interessant, führen in der Praxis jedoch nur selten zu einer dauerhaften Sanierung eines Unternehmens.

Einerseits ist jedoch festzuhalten, dass ein Schuldner, der vor Anmeldung der Insolvenz versucht hat, sein Unternehmen in einer der oben genannten Weisen zu sanieren, vor dem Insolvenzgericht besser dasteht, als derjenige, der den letzten Moment abgewartet hat, ohne zu handeln ;

andererseits, auf Gläubigerseite, ist gut zu wissen, daß es manchmal günstiger ist, freiwillig eine Stundung einer Forderung zu akzeptieren, denn der französische Schuldner hat immer die Möglichkeit, gemäss Artikel 1244 des Code Civil (frz. Zivilgesetzbuch), eine Stundung seiner Schulden bis zu 24 Monaten zu beantragen. Diesen Anträgen wird meistens stattgegeben.

III. Das Insolvenzverfahren nach französischem Recht

Anders als im deutschen Recht, in dem auch die neue Insolvenzordnung den Leitgedanken der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung verfolgt, hat die französische Insolvenzordnung (heute im Handelsgesetzbuch unter den Artikeln L.620-1 ff.) prinzipiell die Aufrechterhaltung des Unternehmens und der Arbeitsplätze und erst zuletzt die Gläubigerbefriedigung zum Ziel.

Hiernach werden kurz die Hauptphasen eines französischen Insolvenzverfahrens beschrieben, das natürlich mit der Eröffnung durch gerichtlichen Beschluß (**A**) beginnt, worauf eine sogenannte „Überwachungszeit“ folgt (**B**), (es sei denn, dass schon im Eröffnungsbeschluß festgestellt wird, dass keine Chancen auf Sanierung bestehen), die mit der Entscheidung über die zukünftige Situation des Unternehmens endet (**C**). Gegebenenfalls werden Maßnahmen gegen die Unternehmensführung wegen fehlerhaftem Handeln ergriffen (**D**).

A. Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Interessant ist vor allem zu wissen, welche Gründe einem Eröffnungsantrag zugrunde liegen müssen (1), wer den Antrag stellen kann/muss (2) und zuletzt, wo und wie der Antrag gestellt werden muss (3).

1. Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

Anders als in Deutschland ist es in Frankreich nicht so einfach, die „Insolvenzreife“ eines Unternehmens festzustellen.

Hauptgrund der Insolvenzreife ist die sogenannte „Zahlungseinstellung“ (*cessation de paiement*).

In Artikel 621-1 des französischen Handelsgesetzbuches ist die Zahlungseinstellung als „Unvermögen eines Unternehmens, mit den verfügbaren Vermögenswerten (Aktiva) die fälligen Verbindlichkeiten (Passiva) zu decken“ definiert.

Diese Definition klingt beim ersten Lesen einfach, die Interpretation der Begriffe „verfügbare Vermögenswerte“ und vor allem „fällige Verbindlichkeiten“ ist jedoch sehr umstritten.

Des Weiteren wird häufig nicht nur die gesetzliche Definition der Zahlungseinstellung, sondern auch eine buchhalterische Definition und eine finanzielle Definition der Insolvenzreife in die Überlegung, ob wirklich ein Insolvenzantrag gestellt werden muss, mit einbezogen.

- Zur gesetzlichen Definition der Zahlungseinstellung

Als „verfügbare Vermögenswerte“ sind nach der derzeitigen Rechtsprechung alle flüssigen Geldmittel, vor allem Bankguthaben, auf die sofort oder sehr kurzfristig zurückgegriffen werden kann, anzusehen.

Immobilien oder langfristig angelegte Aktien fallen folglich nicht darunter.

Unter „fälligen Verbindlichkeiten“ sind Zahlungsforderungen zu verstehen, die fällig und nicht bezahlt sind. Das Problem liegt in der Fälligkeit. In Frankreich sind Rechnungen meistens mit einem Zahlungsziel von 60 oder 90 Tagen fällig.

Fast kein Schuldner bezahlt jedoch am 61. oder 91. Tag.

Hier besteht folglich eine gewisse Grauzone in der Interpretation der Insolvenzreife.

- Zur buchhalterischen Betrachtungsweise der Zahlungseinstellung

Alleine aus der klassischen Bilanz ist die Situation einer Zahlungseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit nicht abzulesen, denn die fälligen Passiva sind von den nicht fälligen nicht zu differenzieren, und in den verfügbaren Vermögenswerten ist der Lagerwert inbegriffen, der jedoch nicht insgesamt kurzfristig flüssig gemacht werden kann.

Folglich ist eine Insolvenzreife aus einer Bilanz erst lange nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen zu entnehmen.

- Zum finanziellen Zugang zur Definition der Zahlungseinstellung

Die Geldmittel (*trésorerie*) berechnen sich wie folgt : Umlaufvermögen (*fonds de roulement*) minus benötigtes Umlaufvermögen (*fonds de roulement nécessaire*). Ist das Ergebnis negativ, bedeutet das jedoch nicht unbedingt, daß das Unternehmen zahlungsunfähig ist, denn gegebenenfalls kann vielleicht noch auf eine Drittfinanzierung zurückgegriffen werden.

Schlußfolgerung

Die Zahlungseinstellung bzw. Unfähigkeit ergibt sich nicht aus einer methodischen Berechnung, sondern aus einer unternehmerischen Abschätzung der Situation.

Allein schon aus diesem Grund werden viele Insolvenzanträge viel zu spät gestellt.

Ein Mittel, gegen diese verspäteten Anträge anzukämpfen, ist für das französische Insolvenzgericht die Möglichkeit, den Tag der tatsächlichen Zahlungseinstellung bis 18 Monate vor dem Tag der Eröffnung des Verfahrens festzulegen.

2. Wer kann/muß einen Insolvenzantrag stellen ?

- Die gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens können nicht nur, sondern müssen den Insolvenzantrag binnen 15 Tagen nach Feststellung der Zahlungseinstellung stellen.
- Jeder Schuldner kann Klage auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellen, insofern er eine fällige und liquide Forderung gegen ein Unternehmen hält und die Beitreibungsversuche seiner Forderung erfolglos waren, woraus die Zahlungsunfähigkeit zu schliessen ist.

In der Praxis ist es jedoch sehr umstritten, ob der Gläubiger nicht in jedem Fall einen vollstreckbaren Titel haben muss.

- Eröffnung durch das Gericht von Amts wegen
- Eröffnung auf Antrag des Staatsanwalts

3. Wo und wie muss der Insolvenzantrag gestellt werden ?

- **Wo ?**

Bei der Geschäftsstelle des zuständigen Handelsgerichts.

- Wie ?

Die meisten Handelsgerichte verfügen über besondere Formulare, die auf schriftliche Anfrage zugeschickt werden.

Der Antrag muß zwingend vom Schuldner oder seinem Vertreter datiert und unterzeichnet werden.

Dem Antrag muß eine präzise Liste von Unterlagen beigefügt werden (letzte 3 Bilanzen, Liste der Angestellten, usw.), deren Erstellung manchmal etwas Zeit in Anspruch nimmt (z.B.: genaue Aufstellung der Gläubiger mit deren Forderungen und Fälligkeitsdaten, eine Aufstellung aller Geldmittel, die weniger als 3 Monate datiert, usw.)?

Dem Insolvenzantrag wird meistens innerhalb einer Frist von 2 Wochen bis manchmal 2 Monaten in einem sogenannten „Eröffnungsurteil“ (*jugement d'ouverture*) stattgegeben.

In diesem Urteil wird entschieden, ob eine Sanierung prinzipiell in Betracht zu ziehen ist ; wenn nicht, wird sofort ein Liquidationsverfahren eröffnet ; wenn ja, wird festgelegt, ob es sich um ein vereinfachtes oder um ein normales Insolvenzverfahren handelt. Vereinfachte Verfahren betreffen die meisten kleinen und mittelständigen Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 3.100.000 Euro und weniger als 50 Angestellten.

Der Unterschied zwischen den beiden Verfahren liegt in der Tatsache, daß im vereinfachten Verfahren die Geschäftsführung immer in den Händen des Schuldners bleibt und die Überwachungsphase verkürzt ist.

In dem Eröffnungsurteil werden die „Organe“ der Insolvenz ernannt, d.h. der Insolvenzverwalter (*administrateur judiciaire*), der Gläubigervertreter (*représentant des créanciers*) und der Insolvenzrichter (*juge commissaire*).

B. Überwachungszeit (*période d'observation*)

Während dieser Zeit, prinzipiell maximal 14 Monate, soll geprüft werden, ob und wie das Unternehmen saniert werden kann.

Interessant ist, die Situation des Unternehmens (1) und deren Geschäftspartner (2) während dieser Zeit zu betrachten.

Die Überwachungszeit endet mit dem Bericht des Insolvenzverwalters über die Situation des Unternehmens (3).

1. Situation des Unternehmens

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens führt nicht zur Unterbrechung der Geschäftstätigkeit. Ganz im Gegenteil, das Unternehmen soll soweit wie möglich weitergeführt werden, damit alle Sanierungschancen wahrgenommen werden können.

Der Schuldner verliert nicht automatisch das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Geschäftsvermögen.

Im Eröffnungsurteil wird dem Insolvenzverwalter entweder eine Überwachungsrolle (*surveillance*) oder eine gemeinsame Geschäftsführung (*assistance*) oder zuletzt die gesamte Geschäftsführung (*représentation*) übertragen.

Der Insolvenzverwalter kann niemals ein Anwalt sein.

Alle Arbeitsverhältnisse werden unverändert fortgeführt.

2. Situation der Geschäftspartner während der Beobachtungszeit

- Verbot jeglicher Zahlungen durch den Schuldner von Forderungen, die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind ;
- Aussetzung aller Gerichts- und Vollstreckungsverfahren bezüglich Forderungen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind ;
- Verbot, jegliche Vorrechte oder Privilegien eintragen zu lassen (z.B. Hypotheken, Pfändungen, usw.) ;
- Aussetzung der Zinsberechnung ;

- prinzipielle Fortführung aller laufenden Verträge, ohne Kündigungsmöglichkeit durch den Geschäftspartner, auch wenn die Insolvenz als Kündigungsgrund vorgesehen war und auch wenn der Vertrag ausländischem Recht, z.B. deutschem Recht, unterliegt, das diese Möglichkeit vorsieht ;
- Wahlmöglichkeit des Insolvenzverwalters auf Anfrage des Geschäftspartners, Verträge fortzuführen oder zu beenden.

3. Bericht des Insolvenzverwalters

In diesem Bericht zieht der Insolvenzverwalter die wirtschaftliche und soziale Bilanz des Schuldners und stellt seinen Vorschlag zum weiteren Fortgang des Verfahrens vor.

C. Endphase des Insolvenzverfahrens

Läßt das Gutachten des Insolvenzverwalters eine Sanierungschance erkennen, macht er einen Vorschlag zur Sanierung, die entweder die Form der Fortführung des Unternehmens (*continuation*) (1) oder der Veräußerung des Unternehmens an einen Dritten (*cession*) (2) annehmen kann, oder er begründet die Zerschlagung (*liquidation*) (3).

1. Fortführungsplan

Die wesentlichen Merkmale einer Sanierung durch Fortführung sind :

- Neue Definition der Unternehmensstruktur, evt. Austausch von Führungskräften ;
- gegebenenfalls Anordnung von Kapitalerhöhungsmaßnahmen oder Aufnahme als Aktionäre von finanzierungsbereiten Dritten ;
- Bereinigungsplan aller festgestellten Gläubigerforderungen über maximal 10 Jahre. Das Gericht kann keine Forderungsreduzierungen anordnen. Vorrangige und nicht vorrangige Forderungen werden gleichberechtigt befriedigt.

- gegebenenfalls Anordnung von Veräußerungsverboten für gewisse Vermögensgegenstände, die für die Fortführung des Unternehmens unbedingt notwendig sind ;
- gegebenenfalls Anordnung von Kündigungen ;
- gegebenenfalls Anordnung der Veräußerung von bestimmten Vermögensgegenständen oder ganzen Unternehmensteilen ;
- Überwachung der Einhaltung des Plans durch einen „*Commissaire à l'exécution du Plan*“.

2. Übernahme-/Veräußerungsplan

Die wesentlichen Merkmale einer Sanierung durch Veräußerung sind folgende :

- Veräußerung aller oder bestimmter Aktiva und nicht der Gesellschaft, in der die Tätigkeit des Unternehmens ausgeübt wurde ; folglich werden keine Passiva/Verbindlichkeiten auf den Übernehmer übertragen ;
- Zwangsweise Übertragung von laufenden Verträgen, die zur Sanierung des Unternehmens notwendig sind (z.B. : Lizenzverträge, Mietverträge, usw.) ;
- Befriedigung der Gläubiger aus dem Übernahmepreis, wobei der Erlaß eines Veräußerungsplans nicht die substantielle Befriedigung der Gläubiger voraussetzt ;
- Überwachung der Umsetzung des Plans durch einen „*commissaire à l'exécution du Plan*“.

3. Zerschlagung/Liquidation

Hauptmerkmale sind :

- der Gläubigervertreter wird zum Liquidator ernannt und die Unternehmensführung verliert endgültig das Verfügungs- und Verwaltungsrecht über das Geschäftsvermögen;
- die Geschäftstätigkeit des Unternehmens ist prinzipiell einzustellen ;

- Verwertung des Geschäftsvermögens durch Einzelveräußerungen oder Verkauf von ganzen Unternehmensteilen ;
- Befriedigung, soweit möglich, der Gläubiger nach Rangfolge ;
- Beendigung des Verfahrens, wenn das vorhandene Vermögen nicht mehr ausreicht, um die weiteren Kosten des Verfahrens zu decken.

D. Gegebenenfalls Bestrafung der Führungskräfte

1. Zivilrechtliche Tatbestände

- a. Antrag auf Deckung wegen unzureichender Aktiva (*action en comblement de l'insuffisance d'actif*)
- b. Persönliche Insolvenzerklärung (*déclaration personnelle en redressement judiciaire*)
- c. Persönlicher Konkurs (*faillite personnelle*)
- d. Geschäftsführungsverbot (*interdiction de gérer*)

2. Strafrechtliche Tatbestände

- Bankrott (*banqueroute*)

Siehe hierzu Ausführungen im Beitrag über die strafrechtliche Verantwortung von Führungskräften.

* * *